



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
Sachgebiet Wasserwirtschaft

Amtliche Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/002/02/17

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, Kleinbahnweg 5 in 17389 Anklam, mit Datum vom 10. August 2017 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2b der „Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts“ (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für

Trinkwasser-, Regen- und Schmutzwasserleitung in Anklam (Siedlung Gellendiner Straße – Teil 2)

gestellt hat.

Von diesem Antrag ist die Flur 10 in der Gemarkung Anklam betroffen.

Die von den Anlagen der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke, die sich in der Flur 10 der Gemarkung Anklam befinden, können bei Bedarf den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

16. Oktober 2017 bis 10. November 2017

im Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17489 Greifswald, Friedrich-Loeffler-Straße 8, Zimmer 22 (Herr Wegener, Tel.: 03834 / 8760 3260), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 13.10.2017

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt. Der Widerspruch ist bei der Landrätin als Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 a in 17489 Greifswald, einzulegen.

Anklam, 29. September 2017

i.A.



I. Zölfel
Amtsleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am